

Tit. E.6 RdSchr. 18e

Grundsätzliche Hinweise Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1

Nr. 13 SGB V

Tit. E. – Beiträge

Titel: Grundsätzliche Hinweise
Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1
Nr. 13 SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. E.6 RdSchr. 18e – Beitragstragung

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen haben ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich allein zu tragen; hierbei sind für Beiträge aus Arbeitsentgelt und aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen zu beachten (vgl. § 250 Abs. 3 SGB V , § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Für Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse gelten gleiche Grundsätze (vgl. §§ 47 , 48 Abs. 3 KVLG 1989). Die alleinige Tragung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V und eines eventuell zu zahlenden Beitragszuschlags für Kinderlose in der Pflegeversicherung durch das Mitglied bleibt bei den vorgenannten Sonderregelungen für Beiträge aus Arbeitsentgelt und aus Renten unberührt (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V , § 249a Satz 1 Halbsatz 2 SGB V , § 59 Abs. 5 SGB XI).

(2) Soweit der Krankenversicherungsbeitrag eines im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen ist, das nicht aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV resultiert, tragen der Versicherte und der Arbeitgeber den Beitrag - mit Ausnahme des kassenindividuellen Zusatzbeitrags - je zur Hälfte (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Dies gilt - mit Ausnahme des Beitragszuschlags nach § 55 Abs. 3 SGB XI - grundsätzlich auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI). Diese Regelung über die Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen aus Arbeitsentgelt hat jedoch seit dem 1. Januar 2009 erheblich an Bedeutung verloren. Wegen der Veränderung des § 6 Abs. 3 SGB V sind nur wenige Fallkonstellationen vorstellbar, in denen solche Arbeitnehmer, die eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterliegen.

(3) Für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gelten die besonderen Beitragsregelungen des § 249b SGB V . Danach trägt der Arbeitgeber die pauschalen Krankenversicherungsbeiträge allein. Dies gilt gleichermaßen für die Personen, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben und nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtig sind.

(4) Die Regelung des § 249a SGB V über die Tragung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unterscheidet nicht, nach welcher Vorschrift Versicherungspflicht für den Rentenbezieher vorliegt. Der Rentenversicherungsträger hat demnach auch für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V die Hälfte des nach der Rente zu bemessenden Krankenversicherungsbeitrags - mit Ausnahme des kassenindividuellen Zusatzbeitrags - zu tragen; ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses durch den Rentenversicherungsträger besteht nicht.

(5) Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung, die aus der Rente zu zahlen sind, hat dagegen der Versicherungspflichtige einschließlich eines eventuell zu zahlenden Beitragszuschlags nach § 55 Abs. 3 SGB XI in voller Höhe allein zu tragen.

(6) Im Übrigen bleibt der Versicherte auch dann Beitragsschuldner, wenn die Beiträge von Dritten, z. B. von Sozialhilfeträgern aufgrund des § 32 SGB XII , übernommen und im Wege einer Direktzahlung nach § 32a Abs. 2 SGB XII an die zuständige Krankenkasse geleistet werden.

(7) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 sieht das GKV-VEG vor, dass der kassenindividuelle Zusatzbeitrag paritätisch finanziert wird. Im Ergebnis werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Arbeitsentgelt, das nicht aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV resultiert, in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen. Dies gilt auch für Rentenversicherungsträger und Rentner, soweit es sich um die Tragung der Beiträge aus dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung handelt.